



Klimapolitische Sektorleitlinien der Bundesregierung für die Investitionsgarantien Sektorleitlinien für den Bereich Energie¹

A) Klimafreundliche Energie

Klimakategorie	Neu- & Bestandsprojekte
Deckungs- erleichterung („Grüne Kategorie“)	<p>Gemäß des OECD Climate Change Sector Understanding (CCSU Appendix I)¹ Projekte zur Strom- und/oder thermische Energieerzeugung auf Basis von:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Windenergie² ➤ Geothermie² ➤ Wellenenergie, Gezeitenenergie, thermische Meeresenergie, Osmoseenergie² ➤ Photovoltaik, Solarthermie² ➤ Bioenergie² ➤ Wasserkraft² ➤ Grünem Wasserstoff <p>Projekte in den folgenden Bereichen, die die einschlägigen Anforderungen der EU-Taxonomie² erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Speicherung von Strom inklusive Pumpspeicherkraftwerken ODER thermischer Energie inkl. Underground Thermal Energy Storage (UTES) oder Aquifer Thermal Energy Storage (ATES) ODER Wasserstoff³ ➤ Übertragungs- und Verteilnetze für emissionsarme Gase⁴ ODER emissionsarmen Strom⁵ ➤ Fernwärme und -kältenetze ➤ Herstellung von Biogas und Biokraftstoffen ODER grünem Wasserstoff⁶ und auf grünem Wasserstoff basierenden synthetischen Kraftstoffen

1. Im CCSU vom 17. Juli 2023 sind diese Energieerzeugungsformen in Appendix I, Project Class A, Type 1 und Type 2 aufgelistet.

2. Anforderungen gem. der Substantial Contribution Criteria for Climate Change Mitigation der EU-Taxonomie gemäß der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 der EU-Kommission vom 04.06.2021 sowie der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der EU-Kommission vom 09.03.2022 mit Ausnahme der Aktivitäten in den Abschnitten 4.26, 4.27 und 4.28 (Aktivitäten mit Bezug zu Kernenergie).

3. Grüner und, soweit in der Markthochlaufphase notwendig, kohlenstoffarmer blauer, türkiser und oranger Wasserstoff, dessen Herstellung die einschlägigen Anforderungen der EU-Taxonomie und der Nationalen Wasserstoffstrategie erfüllt

4. Idealerweise erneuerbare Gase, ansonsten emissionsarme Gase – oder auch CO₂-arme Gase laut EU-Taxonomie –, d.h. Gase, die während ihres gesamten Lebenszyklus mindestens 70% weniger Treibhausgasemissionen als fossiles Erdgas verursachen.

5. Idealerweise Strom aus erneuerbaren Quellen, ansonsten emissionsarmer Strom laut EU-Taxonomie, d.h. Strom, der unter dem für die Erzeugung geltenden Schwellenwert von 100g CO₂-Äq/kWh, gemessen auf Lebenszyklusbasis, liegt und nicht aus Nuklearenergie gewonnen wird.

6. Gemäß der Nationalen Wasserstoffstrategie.

1 Diese Sektorleitlinien werden bzgl. CCS / CCUS im Einklang mit der Carbon Management Strategie angepasst.

B) Fossile Energieträger: Kohle und Erdöl

Klimakategorie	Kohle (bzw. Teer/Derivate) – <u>Neu- & Bestandsprojekte</u>	Erdöl (bzw. Derivate) – <u>Neu- & Bestandsprojekte</u>
Unveränderte Deckungskonditionen („Weiße Kategorie“)	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Fossile Energieinfrastruktur-Projekte¹, für welche ein Plan vorliegt, der die Stilllegung oder Umwandlung in die Nutzung für nichtfossile Energieträger vorsieht 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Fossiles Energieinfrastruktur-Projekte¹, für welche ein Plan vorliegt, der die Stilllegung oder Umwandlung in die Nutzung für nichtfossile Energieträger vorsieht <p>Exploration/Gewinnung/Aufbereitung</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Projekte¹, bei welchen die abzusichernde Investition/LZV insbesondere auch zur Schließung von Methanleckagen ODER zur Beendigung von Routine Venting & Flaring (RVF) beiträgt <p>Mit Erdöl oder dessen Derivaten betriebenes Kraftwerk</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Projekte zur Herstellung und Betrieb, Vermietung o.Ä. von Notstromaggregaten im zivilen und industriellen Bereich, sowie ölbasierten Stromerzeugungsanlagen in humanitären Notfällen und als Backup für Mini-/Hybrid-Grid-Systeme
Deckungsausschluss („Rote Kategorie“)	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Kohlekraftwerke ➤ Projekte, die in Bezug zu der Exploration, Gewinnung, Aufbereitung, Transport, Lagerung oder Verstromung von Kohle, Teer und deren Derivaten stehen und keine der Ausnahmen der weißen Kategorie erfüllen 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Ölförder-Projekte, bei welchen Routine Venting & Flaring (RVF) zum Einsatz kommt ➤ Projekte, die in Bezug zu der Exploration, Gewinnung, Aufbereitung, Transport, Lagerung oder Verstromung von Erdöl und dessen Derivaten stehen und keine der Ausnahmen der weißen Kategorie erfüllen

¹. Nur Bestandsprojekte.

C) Fossile Energieträger: Erdgas

Klimakategorie	Erdgas – Neu- & Bestandsprojekte
<p>Unveränderte Deckungs-konditionen</p> <p>(„Weiße Kategorie“)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Projekte¹, bei welchen die abzusichernde Investition/LZV auch zur Schließung von Methanleckagen führt ODER Projekte für welchen ein Plan vorliegt, der die Stilllegung fossiler Infrastruktur oder deren Umwandlung in die Nutzung für nicht-fossile Energieträger vorsieht <p>Exploration/Gewinnung/Aufbereitung</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ <u>Bis Ende 2025 für Industrieländer, bis Ende 2029 für Entwicklungs- und Schwellenländer:</u> Bestehende konventionelle Gasförderprojekte ohne Erweiterung der Förderkapazität oder Laufzeit, bei welchen die Investition/LZV insbesondere auch zur Verbesserung von Umwelt-, Arbeits- oder sonstigen Sicherheitsaspekten beiträgt ➤ <u>bis Ende 2025:</u> Ausnahmen für Projekte mit im Jahr 2021 bereits bestehender oder geplanter Erschließung von Feldern ausschließlich zur Herstellung von türkischem / blauem Wasserstoff² ➤ <u>In besonderen Einzelfällen bis Ende 2025:</u> Projekte zur Erschließung neuer Gasvorhaben, sofern sie für <ul style="list-style-type: none"> - die nationale Sicherheit (z.B. zur Abwendung einer ernsthaften Beeinträchtigung der Versorgungssicherheit) oder - geostrategische Versorgungssicherheitsinteressen (z.B. zur Abwendung einer Ernährungskrise) notwendig sind UND <ul style="list-style-type: none"> - die Vereinbarkeit mit dem 1,5°C-Ziel und die Vermeidung von Lock-in-Effekten gewährleistet ist. Die Prüfung erfolgt evidenzbasiert. <p>Transport oder Lagerung</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ <u>Bis Ende 2025 für Industrieländer, bis Ende 2029 für Entwicklungs- und Schwellenländer:</u> Projekte mit bestehenden Anlagen oder Transportmittel, deren Kapazitäten nicht wesentlich erweitert werden, deren Lebensdauer nicht wesentlich verlängert werden, die nicht direkt mit nicht-konventioneller Erdgasförderung zusammenhängen und bei denen die im Einflussbereich des Investors liegenden Möglichkeiten zur Vermeidung von Methanleckagen ausgeschöpft werden ➤ <u>In besonderen Einzelfällen bis Ende 2025:</u> Transport- und Lagerprojekte, die für die Implementierung eines neuen Gasvorhabens (siehe oben Exploration/Gewinnung/Aufbereitung) oder eines bestehenden Gasvorhabens notwendig sind. Die Voraussetzungen gelten analog. Die Prüfung erfolgt evidenzbasiert. ➤ Projekte, die eine Umrüstung auf nachhaltigen oder kohlenstoffarmen Wasserstoff² vornehmen ODER der Anbindung neuer Quellen für erneuerbare Gase dienen ODER Gasnetze für den Transport erneuerbarer Gase, einschließlich Sanierung und Anpassung bestehender Gasinfrastruktur, wenn dies zu diesem Ziel beiträgt ODER Projekte zur Herstellung, Betrieb, Vermietung, o.Ä. von intelligenten Zählern zur Senkung des Gasverbrauchs <p>Mit Erdgas betriebenes Kraftwerk</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Bestehende Kraftwerke, welche mit CCS/CCUS mit einer Abscheidung gemäß der besten verfügbaren Technologie (BAT) nachgerüstet werden und bei welchen der Nachweis zum dauerhaften Verbleib des abgeschiedenen CO₂ erbracht wird ➤ Bis 2030 bestehende Kraftwerke mit der technischen Voraussetzung, dass die Kraftwerke technisch darauf ausgelegt sind, mit geringem Aufwand auf die Verwendung von bis zu 50% H₂ umgerüstet zu werden und bis 2035 unter der Voraussetzung, dass die Kraftwerke technisch darauf ausgelegt sind (H₂-Readiness), mit geringem Aufwand auf die Verwendung von bis zu 100% H₂ umgerüstet zu werden, ohne wesentliche Kapazitätserweiterung oder wesentliche Laufzeitverlängerung ➤ Neue Kraftwerke bzw. wesentliche Erweiterung für Kraftwerke mit CCS/CCUS mit einer Abscheidung gemäß der besten verfügbaren Technologie (BAT) und Nachweise zum dauerhaften Verbleib des abgeschiedenen CO₂ ODER wenn die zu erwartenden Lebenszyklus-THG-Emissionen der Kraftwerke unter einem bis Ende 2025 in Orientierung an der EU-Taxonomie und unter Berücksichtigung des Markthochlaufs emissionsarmen Wasserstoffs festgelegten Grenzwerts liegen UND unter der technischen Voraussetzung, dass die Kraftwerke 50% H₂-ready bis 2030 (Zeitpunkt der IMA-Vorlage) und ab 2030 100% H₂-ready sind. Für die H₂-Readiness reicht eine Umrüstbarkeit mit geringem Aufwand auf H₂-Nutzung aus. ➤ Projekte zur Herstellung und Betrieb, Vermietung, o.Ä. von Notstromaggregaten im zivilen und industriellen Bereich sowie erdgasbasierten Stromerzeugungsanlagen in humanitären Notfällen und als Backup für Mini-/Hybrid-Grid-Systeme und Reservekessel für den außerplanmäßigen Notbetrieb für Anlagen für erneuerbare Energien ➤ In Entwicklungsländern: Projekte zur Herstellung, Vermarktung, Vermietung o.Ä. von Ge- und Verbrauchsgegenständen i.Z.m. der Nutzung von Erdgas zum Kochen, wenn keine erneuerbaren Alternativen verfügbar sind
<p>Deckungs-ausschluss („Rote Kategorie“)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Mit Erdgas betriebene Kraftwerke, die keine der Ausnahmen der weißen Kategorie erfüllen ➤ Sonstige Projekte, die in Bezug zu der Exploration, Gewinnung, Aufbereitung, Transport, Lagerung oder Verstromung von Erdgas und dessen Derivaten stehen und keine der Ausnahmen der weißen Kategorie erfüllen

1. Nur Bestandsprojekte.

2. Diese Ausnahme ist konsistent mit der noch im Ressortkreis abzustimmenden Importstrategie Wasserstoff anzuwenden und anzupassen.